

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 60

Sitzung	9. September 2014
Vorsitz	Hubert Sele, Vorsteher
anwesend	Felix Beck, Winkelstrasse 21 Jonny Beck, Hofstrasse 37 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Hanspeter Gassner, Wangerbergstrasse 56 Stefan Gassner, Farabodastrasse 40 Karla Hilbe, Raistrasse 9 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Erich Sprenger, Tristelstrasse 36 Angelika Stöckel, Gschindstrasse 20 zu Traktandum 745: Dieter Gassner und Franz Beck, Mitglieder der Finanzkommission Ulrike Beck, Gemeindegassnerin
entschuldigt	---
Protokoll	Maria Sele

Traktanden

745. Finanzplan der Gemeinde Triesenberg 2015 - 2018
746. Genehmigung des Protokolls vom 19. August 2014
747. Bewilligung von Nachtragskrediten zum Budget 2014
748. Neuanschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr
749. Genehmigung des Mietvertrages für das Berggasthaus Sücka
750. Unterschutzstellung der Pfarrkirche St. Josef in Triesenberg und der Friedenskapelle in Malbun
751. Stromgewinnung aus Solarkraft auf verschiedenen Dächern von Gemeindeliegenschaften und Abgabe von "SonnenScheinen" an Interessierte
752. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes, des Beschwerdekommissionsgesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts
753. Ansuchen um Übernahme der privaten Wasserleitung in der Sennwisstrasse
754. Vergabe des Einbaus von Verankerungen für Festzelte beim Platz vor dem Schlucher-Treff in Malbun

- 755. Arbeitsvergaben für den Schlucher-Treff (Kunsteisplatzanlage und öffentliches Gebäude Malbun)
- 756. Schulhaus Obergufer: Abdichtung und Sanierung des Vorplatzes beim Eingangsbereich Ebene C West / Projektabschluss
- 757. Information zu aktuellen Baugesuchen
- 758. Anstellung einer KV-Lernenden im 3. Lehrjahr

745. Finanzplan der Gemeinde Triesenberg 2015 - 2018

Gäste: Gemeindegassierin Ulrike Beck und die Mitglieder der Finanzkommission

Den Gemeinderäten zugestellt: Entwurf des Finanzplans

Gemäss Gemeindegesetz ist die Gemeinde verpflichtet, den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Es ist danach zu trachten, die Verwaltungsrechnung auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten.

Die Finanzkommission hat einen Entwurf für die Finanzplanung 2015 – 2018 erarbeitet. Als Grundlage diene das vom Gemeinderat am 26. Juni 2012 genehmigte Finanzleitbild. Oberstes Ziel nach dem Finanzleitbild ist ein ausgeglichener Finanzhaushalt über den Betrachtungszeitraum.

Der Entwurf des Finanzplanes sieht in der Laufenden Rechnung einen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % und einen jährlichen Cashflow von rund 6 Millionen vor (Ergebnis der Laufenden Rechnung ohne Abschreibungen). Das heisst, dass jährlich maximal 6 Millionen für Investitionen zur Verfügung stehen. Die im ersten Entwurf aufgelisteten Investitionen überstiegen jedoch teilweise diesen Betrag. Der Gemeinderat nahm deshalb anlässlich der Sitzung vom 27. Mai 2014 in der Investitionsplanung einige Korrekturen vor und legte Prioritäten fest.

An der heutigen Sitzung befasst sich der Gemeinderat nun mit dem angepassten Finanzplan 2015 – 2018:

1. Gesetzliche Vorgaben zum Finanzhaushalt der Gemeinden

Gemeindegesetz

Art. 90, Grundsätze

- 1) Das Gemeindevermögen dient der Erfüllung von Gemeindeaufgaben.
- 2) Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.

Art. 91, Vermögensanlage

- 1) Das Gemeindevermögen sowie das Vermögen der Unternehmen und Anstalten der Gemeinde sind, sowie sie nicht für den laufenden Betrieb verwendet werden, ertragsbringend anzulegen.
- 2) Das Anlagerisiko ist angemessen und zweckmässig zu verteilen.

Art. 92, Führung des Finanzhaushaltes

- 1) Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- 2) Es ist danach zu trachten, die Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten und allfällige Schulden zurückzubilden.

Art. 93, Rechnungswesen, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle

- 1) Das Rechnungswesen vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.
- 2) Zu diesem Zweck erstellt die Gemeinde:
 - einen mehrjährigen Finanzplan,
 - den Voranschlag und die Gemeinderechnung
- 3) Die Gemeinde gewährleistet die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle

Art. 95, Finanzplan

- 1) Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

2. Aufgabe des Finanzplans

Der Finanzplan dient dem Gemeinderat als Orientierungs- und Führungsmittel für den Finanzhaushalt. Er zeigt die finanzpolitische Ausgangslage und Ziele sowie die zu erwartende Entwicklung der Laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und des Finanzvermögens auf.

Der vorliegende Finanzplan erstreckt sich über einen Zeitraum von 4 Jahren (2015 – 2018) und soll im Sinne einer rollenden Planung jährlich der aktuellen Situation angepasst werden. Bei der Budgeterstellung soll der Finanzplan als richtungsweisende Grundlage dienen.

3. Finanzleitbild 2012 - 2016

Das vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2012 genehmigte Finanzleitbild legt die Bandbreiten für die finanzpolitischen Entscheidungen der Gemeinde Triesenberg fest. Es steht in der Hierarchie der Finanzführungsinstrumente an oberster Stelle. Das Leitbild soll eine Orientierungshilfe bei der Erstellung der Finanzpläne und Voranschläge sein. Es beinhaltet Aussagen zur finanziellen Entwicklung des Gemeinwesens in den nächsten vier bis sechs Jahren. Die Inhalte aller untergeordneten finanziellen Führungsinstrumente sind auf jene des Finanzleitbildes abzustimmen. Mit dem Leitbild setzt der Gemeinderat Vorgaben, um eine nachhaltige und langfristig stabile Finanzpolitik sicher zu stellen.

Ziele gemäss Finanzleitbild vom 26. Juni 2012:

Über den Betrachtungszeitraum soll ein ausgeglichener Finanzhaushalt erreicht werden. Das Finanzvermögen (abzüglich Fremdkapital) von CHF 27.25 Millionen Franken (Rechnung 2011) soll während des Betrachtungszeitraums erhalten bleiben. Der Standortvorteil einer attraktiven Wohngemeinde soll durch geeignete Anreize gestärkt, das Naherholungsgebiet erhalten und ein nachhaltiger Tourismus gefördert werden. Auf der Einnahmenseite sind die Prinzipien der Verursacherfinanzierung zu stärken. Die Ausgaben sind jährlich auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit zu hinterfragen.

Die fünf Leitsätze des Leitbildes lauten:

- 3.1 Bei der Zunahme der beeinflussbaren Kosten in der Laufenden Rechnung soll der langjährige Durchschnitt (2002 - 2007) von ca. 1.2 % nicht überschritten werden. Die Gesamtrechnung schliesst mindestens ausgeglichen und im Durchschnitt über die Jahre des Betrachtungszeitraums positiv ab.
- 3.2 Der Gemeindesteuersatz von 150 % soll im Betrachtungszeitraum nicht erhöht werden. Die Gebühren sollen möglichst kostendeckend nach dem Verursacherprinzip ausgestaltet sein.
- 3.3 Der Selbstfinanzierungsgrad der Netto-Investitionen soll im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 100 % betragen.
Messgrössen: Cashflow/Gesamtertrag der LR \geq 28 %, Selbstfinanzierungsgrad 90 %.
- 3.4 Damit die Gemeinde ihre Aufgaben aus eigener Kraft finanzieren und auf unvorhergesehene Ereignisse mit Kosten- und Investitionsfolgen reagieren kann, wird ein nachhaltig ausgewogenes Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital angestrebt.
Messgrösse: Netto-Finanzvermögen \geq 27.25 Mio.
- 3.5 Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Triesenberg werden transparent und offen über den Finanzhaushalt informiert.

4. Aktuelle Finanzlage

Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögensanlagen bei den Banken, flüssigen Mitteln, Guthaben und aus Liegenschaften, die veräussert werden könnten, ohne dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Es ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten. (Beispiele von Finanzliegenschaften: Hotel Kulm, Berggasthaus Sücka, Wohnungen, vermietete Geschäftslokale)

Das Netto-Finanzvermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) betrug per Ende 2013 CHF 27.8 Mio. und lag damit um 0.5 Mio. über dem Stand von Ende 2011. Die Vorgabe des Finanzleitbildes 2012 – der Erhalt von 27.25 Mio. Netto-Finanzvermögen – ist damit eingehalten. Eine grössere Aufstockung des Netto-Finanzvermögens war wegen der grossen Investitionsvolumen von gesamthaft 15.1 Mio. (netto 14.1 Mio.) in den Jahren 2012 und 2013 sowie der ausserordentlichen Rückstellung von 1.5 Mio. für die Ausfinanzierung der Deckungslücke bei der staatlichen Pensionskasse nicht möglich.

Die flüssigen Mittel und Vermögensanlagen bei den Banken beliefen sich per Ende 2013 auf 11.3 Mio. Das bei den Banken angelegte Vermögen wird nach dem Niederstwertprinzip verbucht. Der Marktwert lag per 31. Dezember 2013 um 1.2 Mio. höher.

Das Verwaltungsvermögen sind jene Liegenschaften und Anlagen, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen. Es besteht aus den Anlagen im Gemeindegebrauch und anderen Vermögenswerten wie Leitungsnetzen, Verwaltungsgebäuden, Schule, Kindergärten, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie dem Verwaltungsinventar. Per 31. Dezember 2013 hatte das Verwaltungsvermögen einen buchhalterischen Wert von 24.6 Mio.

5. Laufende Rechnung

Die in der Finanzplanung eingesetzten Aufwand- und Ertragszahlen beinhalten keine Internen Verrechnungen, Gewinne und Verluste in der Vermögensverwaltung sowie Rückstellungen, damit eine Vergleichbarkeit gegeben ist und die finanzielle Entwicklung anschaulich wird. Eine allgemeine Teuerung ist nicht berücksichtigt.

Vorbemerkung

Ertrag und Aufwand der Laufenden Rechnung bestimmen die Investitionskraft der Gemeinde, denn im Rahmen des Ergebnisses der Laufenden Rechnung (Cash flow) können Netto-Investitionen getätigt werden, ohne fremde Mittel in Anspruch zu nehmen. Die prognostizierten Erträge und Aufwände führen in den Planjahren bis 2018 zu einem jährlichen Cashflow von rund 6.0 Mio.

Ertrag

Der Ertrag in den Rechnungsjahren 2012 und 2013 von 20.0 Mio. bzw. 20.4 Mio. wird gemäss Budget 2014 auf 19.0 Mio. zurückgehen und sich auf diesem Niveau einpendeln. Der Rückgang ist vor allem auf die Kürzung des Finanzausgleichs zurückzuführen. Dieser verringert sich durch die Reduktion des k-Faktors von 0.76 auf 0.71 um rund 1.0 Mio. Bei der vorliegenden Planung der Ertragsentwicklung wurde davon ausgegangen, dass bis ins Jahr 2018 einerseits keine weitere Reduktion des Finanzausgleichs erfolgt und andererseits der Gemeindesteuerzuschlag mit 150 % beibehalten wird. Für andere Erträge als der Finanzausgleich wurden in der Planung eher vorsichtige Annahmen getroffen.

Zusätzliche Steuereinnahmen werden durch geringere Finanzzuweisungen kompensiert – ausser die höheren Steuereinnahmen resultieren aus einer Erhöhung des Gemeindesteuerzuschlages. Wenn in der künftigen Finanzhaushaltentwicklung eine Erhöhung der Gesamterträge als notwendig oder sinnvoll erachtet wird, so kann dieses Ziel hauptsächlich durch die Anhebung des Gemeindesteuerzuschlages erreicht werden. Aber auch die wirksame Erhöhung von Gebühren im Sinne des Verursacherprinzips – wie es das Finanzleitbild vorsieht – kann die Einnahmenseite in Zukunft positiv beeinflussen.

Aufwand

Der Aufwand der Laufenden Rechnung im Jahr 2012 von 13.6 Mio. konnte im Rechnungsjahr auf 13.0 Mio. (-3.78 %) gesenkt werden und ist für 2014 mit 12.9 Mio. (-1.48 %) budgetiert. In den folgenden Jahren ist dann von einem minimalen Wachstum der Ausgaben von jährlich 0.58 % ausgegangen. Diese leichte Aufwandsteigerung liegt deutlich unter den Forderungen des Finanzleitbildes (1.2 %). In folgenden Bereichen der Gemeindeaufgaben wird in der Finanzplanung davon ausgegangen, dass bei entsprechenden Sparsbemühungen der Aufwand auf dem heutigen Stand gehalten werden kann: Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Sicherheit, Bildung, Kultur-Freizeit-Kirche, Gesundheit. In den Sektoren Verkehr, Umwelt-Raumordnung, Volkswirtschaft und Finanzliegenschaften ist mit einem leichten Anstieg von 0.5 % bis 1.0 % zu rechnen, der durch den Unterhalt der Bauten und Anlagen im Hoch- und Tiefbaubereich bedingt ist. Die grösste, durch die Gemeinde nicht beeinflussbare Aufwandsteigerung von 2.0 % ist aufgrund der demographischen Entwicklung und der Ausweitung der Dienstleistungen in der Alterspflege in der "Sozialen Wohlfahrt" zu erwarten.

Die Stagnation des Gesamtaufwands auf heutigem, gegenüber dem Rechnungsjahr 2012 um 5.2 % reduziertem Niveau ist ein realistisches Ziel, das erreicht werden kann, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel sorgfältig eingesetzt werden und der Budgeteinhaltung grosse Beachtung geschenkt wird.

Eine merkliche Reduktion des Aufwandes in der Laufenden Rechnung wird in Zukunft jedoch nur möglich sein, wenn Beiträge und Subventionen gesenkt und das Dienstleistungsangebot reduziert wird.

6. Investitionsrechnung

Einnahmen

Die Einnahmen in der Investitionsrechnung setzen sich zusammen aus Wasser- und Abwasseranschlussgebühren sowie Landessubventionen für die Renovation von Denkmalschutzobjekten und für Energiesparmassnahmen bei Gemeindegebäuden. Sie bewegen sich durchschnittlich in der Grössenordnung von 0.3 Mio. bis 0.6 Mio. pro Jahr. Nach Abzug dieser Einnahmen von der effektiven Investitionssumme ergeben sich die Netto-Investitionen. Zur Deckung der Netto-Investitionen steht der Cashflow aus der Laufenden Rechnung zur Verfügung.

Gemeinderechnung 2012 und 2013

Die Netto-Investitionen lagen im Jahr 2012 mit 6.8 Mio. leicht unter dem Cashflow von 7.1 Mio., so dass in der Gesamtrechnung ein Deckungsüberschuss von 0.3 Mio. resultierte.

Im Jahr 2013 stieg die Summe der Netto-Investitionen auf 7.3 Mio., der Cashflow betrug aber wegen der Rückstellung von 1.5 Mio. für die Ausfinanzierung der Pensionskasse des Staatspersonals lediglich 5.9 Mio.. Dadurch ergab sich in der Jahresrechnung ein Fehlbetrag von 1.4 Mio. Ohne die ausserordentliche Rückstellung hätte der Cashflow 7.4 Mio. betragen und die Netto-Investitionen gedeckt.

Investitionen bis 2018

Gemäss Budget 2014 wird der Cashflow 6.1 Mio. betragen und die voraussichtlichen Netto-Investitionen von 6.7 Mio. nicht zu decken vermögen. Es ist mit einem Fehlbetrag in der Gesamtrechnung von 0.6 Mio. zu rechnen. Das Investitionsvolumen im Budgetjahr 2014 ist wesentlich durch den Bau der Kunsteisplatzanlage in Malbun (1.8 Mio.) bestimmt.

In den vier Planjahren bis 2018 wird der Cashflow jährlich bei rund 6 Mio. liegen. Die Netto-Investitionen in den Jahren 2015 und 2016 werden gemäss Planung in diesem Rahmen liegen. In den Jahren 2017 und 2018 sind Netto-Investitionen von 5.4 bzw. 5.2 Mio. geplant. Damit ergibt sich in diesen beiden Jahren zusammen ein Überschuss in der Gesamtrechnung von 1.1 Mio., womit die Fehlbeträge aus den Jahren 2013 und 2014 gut zur Hälfte kompensiert werden können.

Über die gesamte Planungsperiode von 2015 bis 2018 belaufen sich die Investitionen brutto auf 24.4 Mio.; durchschnittlich pro Jahr auf 6.1 Mio. Die Netto-Investitionen betragen gesamthaft 22.6 Mio. bzw. durchschnittlich pro Jahr 5.6 Mio.

Rund die Hälfte der Investitionen ist im Tiefbaubereich, also in der Erneuerung von Strassen, Strassenbeleuchtungen, Kanalisationen und Wasserversorgungsanlagen, vorgesehen. Die andere Hälfte der Investitionen verteilt sich auf verschiedenste Projekte in folgenden Bereichen: Öffentliche Sicherheit, Schule, Kultur, Freizeit, Kirche, LAK-Investitionskostenbeiträge, Umweltschutz, Raumordnung, Alpwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus-Infrastruktur sowie Finanzliegenschaften. Abgesehen vom Tiefbaubereich sind in der Finanzplanung die mit Abstand grössten Investitionen für den Bau eines neuen Feuerwehrdepots (3.0 Mio.), die Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen Leitawis (1.5 Mio.) sowie die Aufbauten der Gemeinde auf der Parkhalle Malbun (Abfallsammelstelle, Lagerraum, Parkplätze) vorgesehen.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass im Falle der Notwendigkeit zur Einnahmensteigerung nicht in erster Linie die Erhöhung des Gemeindesteuerzuschlags ins Auge gefasst werden soll, sondern zuerst Beiträge und Subventionierungen durch die Gemeinde überprüft werden sollen. Auch wird in diesem Zusammenhang erwähnt, dass verursachergerechtere Wasser- und Abwassergebühren eine Möglichkeit zur Einnahmensteigerung darstellen.

Im Gemeinderat wird festgestellt, dass im Jahr 2015 für die Renovation des Madleni-Huus CHF 700 000.– und bei den Subventionen ein Betrag von CHF 183 000.– vorgesehen sei. In dieser Sache habe der Gemeinderat noch nicht entschieden, wer die Renovation ausführe. Die Zahlen bezüglich Madleni-Huus sollen daher mit folgender Fussnote ergänzt werden: Ob die Renovation vom Madleni-Huus durch die Gemeinde, die Stiftung "Ferien im Baudenkmal" oder die Stiftung Ahnenforschung und Familienchronik erfolgt, ist derzeit noch offen. Die Berücksichtigung in der Finanzplanung ist keine Vorentscheidung.

Ein Gemeinderat kritisiert, dass man sich in der Laufenden Rechnung bei den Personalkosten im Rahmen des Finanzplans keine Ziele stecke. In den nächsten Jahren stünden Pensionierungen an und man müsse in diesem Zusammenhang eine Reduktion des Personalbestands prüfen. Da dieser Aspekt fehle, könne er dem Finanzplan nicht zustimmen. Der Vorsteher entgegnet, dass man sich sehr wohl Gedanken bezüglich der Personalplanung mache.

Wie das Beispiel bei der Anstellung des Försters zeige, sei es aber schwer, z.B. durch Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, im Personalbereich etwas einzusparen. In der eigentlichen Verwaltung fahre man mit einem minimalen Personalbestand. Eine Reduzierung sei nur dann denkbar, wenn Aufgaben wegfallen würden.

Der Vorsteher hält fest, dass die der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel immer sorgfältig und sparsam eingesetzt worden seien. Vor allem in den letzten Jahren habe man verstärkt und ganz gezielt Sparmassnahmen und Massnahmen zur Steigerung der Einnahmen umgesetzt. So erwähnt der Vorsteher in diesem Zusammenhang ein paar Beispiele, die bereits umgesetzt oder dem Gemeinderat noch zur Entscheidung vorgelegt werden.

Abschliessend dankt der Vorsteher den Mitgliedern der Finanzkommission für ihre Mitarbeit bei der Erstellung des Finanzplans.

Beschluss

Der Finanzplan 2015 – 2018 wird genehmigt. (10 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 4 Stimmen)

746. Genehmigung des Protokolls vom 19. August 2014

Den Gemeinderäten zugestellt: Protokoll

Bezüglich Traktandum 731 (Kostenbeitrag an die Sanierung der genossenschaftlichen Erschliessungsstrasse im Grosssteg "obem Zu") wird festgestellt, es fehle die Aussage, dass ein Plan zu erstellen sei, aus dem alle genossenschaftlichen Erschliessungsstrassen ersichtlich seien.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass beim Punkt "Erstellung der Gemeindewasserleitung im Gross-Steg, hinderm Zu" unter "Informationen und Anfragen" erwähnt worden sei, dass die Wassergenossenschaft ein allfälliges Projekt auf jeden Fall rechtzeitig der Gemeinde vorlegen müsse.

Beschluss

Das Protokoll wird mit obigen Ergänzungen genehmigt. (einstimmig, Enthaltung der am 19. August abwesenden Gemeinderäte)

747. Bewilligung von Nachtragskrediten zum Budget 2014

Gast: Ulrike Beck, Gemeindegassierin

Den Gemeinderäten zugestellt bzw. verteilt: Antrag des Gemeindevorstehers, Liste der beantragten Nachtragskredite

Jeweils im Herbst wird das Gemeindebudget für das kommende Jahr aufgestellt und vom Gemeinderat verabschiedet. Verschiedenste Gründe können dann im Laufe des Jahres zu Budgetabweichungen in einzelnen Positionen führen. Von den rund 1 500 verschiedenen Konten der Gemeindeführung wurden mehrere Konten der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung überschritten.

Auf der den Gemeinderäten zugestellten Liste sind die zu den einzelnen Budgetpositionen beantragten Nachtragskredite aufgeführt. Es sind in der Laufenden Rechnung CHF 76 009.90 und in der Investitionsrechnung CHF 357 278.06 (vor allem bedingt durch Grundstückskäufe). Dies bedeutet nicht, dass das Gesamtbudget in diesem Ausmass überschritten werden wird, da sich in verschiedenen anderen Budgetpositionen Minderaufwände oder Mehrerträge ergeben werden. Der budgetierte Aufwand in der Laufenden Rechnung beträgt insgesamt CHF 12 885 150.- und in der Investitionsrechnung CHF 7 022 900.-.

Antrag

Die Gemeindevorstellung beantragt, der Gemeinderat möge die Nachtragskredite zum Budget 2014 bewilligen.

Der Vorsteher informiert, dass der Gemeinderat bisher zur Laufenden Rechnung zwei Nachtragskredite über insgesamt CHF 33 000.- und in der Investitionsrechnung ebenfalls zwei Nachtragskredite über total CHF 80 000.- bewilligt habe.

Auf eine Nachfrage im Gemeinderat teilt der Vorsteher mit, dass nach dem jetzigen Stand die Laufende Rechnung gesamthaft im Rahmen des Budgets abschliessen werde. Bei der Investitionsrechnung hänge das Ergebnis stark davon ab, wie die Projekte voranschreiten und abgerechnet werden.

Es wird festgestellt, dass beim Kto. Nr. 800.500.00 "Kauf von Grundstücken" neben dem bisher tatsächlich aufgegangenen Betrag noch zusätzlich und vorsorglich rund CHF 50 000.– als Nachtragskredit bewilligt werden sollen. Im Gemeinderat spricht man sich dafür aus, diesen Nachtragskredit auf den tatsächlich vorliegenden Konto-stand von CHF 150 190.75 zu reduzieren. Gesamt wären somit zur Investitionsrechnung Nachtragskredite über CHF 307 468.81 zu bewilligen.

Beschluss

Zum Budget 2014 werden in der Laufenden Rechnung Nachtragskredite in Höhe von CHF 76 009.90 und in der Investitionsrechnung über CHF 307 468.81 bewilligt. (einstimmig)

748. Neuanschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Feuerwehr- und Brandschutzkommission

Begründung / Sachverhalt

Das in den Jahren 1989/90 für die Feuerwehr Triesenberg angeschaffte Rosenbauer-Tanklösch-Fahrzeug Typ TLFA 2500 auf Mercedes-Benz-Frontlenker-Fahrgestell samt Ausrüstung ist in die Jahre gekommen und reparaturanfällig geworden. Dieses Fahrzeug entspricht nicht mehr dem jetzigen Stand der Technik und sollte aus wirtschaftlichen Gründen durch ein neues den heutigen Anforderungen entsprechendes Fahrzeug ersetzt werden.

Die "Kommission Neuanschaffung TLF" der Freiwilligen Feuerwehr hat sich seit längerem nach einem neuen Tanklöschfahrzeug umgesehen. Sie hat umfangreiche Abklärungen getroffen und bei vier verschiedenen Feuerwehren neu angeschaffte Tanklöschfahrzeuge besichtigt.

In mehreren Sitzungen hat diese Beschaffungskommission das Pflichtenheft für ein neues Tanklöschfahrzeug ausgearbeitet und die Ausschreibung könnte somit erfolgen. Für das Chassis wird mit Kosten von rund CHF 180 000.– gerechnet und für den Aufbau sind Kosten von rund CHF 420 000.– zu erwarten. Die Anschaffungskosten betragen somit in etwa CHF 600 000.– bzw. ca. CHF 650 000.– inkl. MwSt.

Antrag

Die Feuerwehr- und Brandschutzkommission beantragt, der Gemeinderat möge

- a) die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges samt Aufbau beschliessen
- b) die Feuerwehr- und Brandschutzkommission ermächtigen die Ausschreibung vorzunehmen

- c) im Budget 2015 dafür einen Betrag von CHF 350 000.– und im Budget 2016 den Betrag von CHF 300 000.– vorsehen.

Der Vorsitzende der Feuerwehr- und Brandschutzkommission beantwortet einzelne Fragen der Gemeinderäte. Im Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass die Ausschreibung nicht wie im Antrag erwähnt durch die Kommission sondern durch die Gemeinde zu erfolgen habe. Bei der Ausschreibung sei wichtig, dass die Beschaffungsrichtlinien berücksichtigt werden.

Beschluss

Den obigen Anträgen wird zugestimmt, wobei die Ausschreibung durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Beschaffungsrichtlinien zu erfolgen hat. (einstimmig)

749. Genehmigung des Mietvertrages für das Berggasthaus Sücka

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

In der Sitzung vom 27. Mai 2014 hat der Gemeinderat der Verlängerung des Mietvertrages mit Werner Schädler um fünf Jahre, mit der Option für eine nochmalige Verlängerung um zwei Jahre, zugestimmt. Der Gemeinderat hat den Mietzins neu ab 1. Dezember 2014 mit CHF 2 200.– monatlich festgelegt.

Im Einvernehmen mit dem Mieter und Vertretern des Rodelclubs wurde im Mietvertrag neu festgelegt, dass das Rennbüro im Kellergeschoss des Berggasthauses Sücka in der Wintersaison dem Rodelclub gratis und ohne Beteiligung an Heiz- und Stromkosten zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht, während dieser Raum in der Sommersaison vom Mieter, allenfalls als Personalzimmer, genutzt werden kann.

Was die Zufahrt zum Berggasthaus Sücka über die "Schwemmistrasse" für Materialtransporte und wenn erforderlich für den Transport anreisender Logiergäste anbelangt, so wurde in den Mietvertrag aufgenommen, dass es einer einvernehmlichen Abmachung zwischen Gemeinde, Alpgenossenschaft und Mieter bedarf.

Wie bei der Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2014 festgehalten, erarbeitet der Liegenschaftsverwalter der Gemeinde derzeit für die sinnvollen Sanierungs- und Verbesserungsmassnahmen im Berggasthaus Sücka ein einfaches Konzept.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge den Mietvertrag genehmigen.

Beschluss

Der Mietvertrag für das Berggasthaus Sücka wird genehmigt. (einstimmig)

750. Unterschutzstellung der Pfarrkirche St. Josef in Triesenberg und der Friedenskapelle in Malbun

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung / Sachverhalt

Die Pfarrkirche St. Josef in Triesenberg wurde in den Jahren 1938/39 neu erbaut. Im November 1999 wurde vom damaligen Gemeinderat eine sanfte Innensanierung der Pfarrkirche beschlossen. Nebst der Umgestaltung des Chorraumes und dem Einbau eines behindertengerechten Einganges wurden dann unter anderem auch die Heizung saniert, die Kirchenbänke restauriert sowie diverse Gipser- und Malerarbeiten durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde damals im Gemeinderat auch eine Unterschutzstellung der Triesenberger Pfarrkirche diskutiert.

Ebenfalls diskutiert wurde in der Vergangenheit eine Unterschutzstellung der in den Jahren 1950/1951 erbauten Friedenskapelle in Malbun. Die beiden Kirchengebäude haben für Triesenberg eine besondere Bedeutung und deshalb möchte die Gemeinde zum langfristigen Erhalt derselben Sorge tragen.

Immer wieder war deshalb auch eine Unterschutzstellung Thema im Gemeinderat und letztmals wurde im Juli 2013 das Amt für Kultur- und Denkmalpflege um eine Stellungnahme zur Unterschutzstellung gebeten.

In seinem Schreiben vom 28. August 2013 teilt der Leiter Denkmalpflege, Patrik Birrer, der Gemeinde mit, dass seitens des Amtes für Kultur- und Denkmalpflege eine Unterschutzstellung der kulturgeschichtlich wertvollen und ortsbildrelevanten Objekte sehr zu begrüßen wäre und entsprechend unterstützt würde. Sollte sich die Gemeinde dazu entschliessen, eine Unterschutzstellung in die Wege zu leiten, stehe er gerne für weitere Abklärungen und Auskünfte zur Verfügung.

Für die anstehende Trennung von Kirche und Staat wurde zwischen der Gemeinde Triesenberg und der Pfarrei St. Josef bereits eine Vereinbarung getroffen, die im Falle einer Neuregelung die Zuteilung und Nutzung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie die Aufteilung der Unterhalts- und Betriebslasten in einem Dienstbarkeitsvertrag regelt. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf diese neue Regelung zur Trennung von Kirche und Staat sollte die Gemeinde eine Unterschutzstellung prüfen.

Antrag

Der Gemeindevorsteher beantragt, der Gemeinderat möge entscheiden, ob eine Unterschutzstellung der Pfarrkirche St. Josef und der Friedenskapelle in Malbun beantragt und in die Wege geleitet werden soll.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass eine Unterschutzstellung zu befürworten sei, da dann das Land bis zu 50 % der Kosten für den Erhalt von Kirche und Kapelle übernehmen würde.

Ein Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass bezüglich der Risse im Eingangsbereich der Pfarrkirche eine statische Überprüfung erfolgen sollte. Der Vorsteher wird abklären, ob eine solche statische Prüfung nicht bereits stattgefunden hat.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, bei der Regierung die Unterschutzstellung der Pfarrkirche St. Josef und der Friedenskapelle in Malbun zu beantragen. (einstimmig)

751. Stromgewinnung aus Solarkraft auf verschiedenen Dächern von Gemeindeliegenschaften und Abgabe von "SonnenScheinen" an Interessierte

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Fachgruppe Energiestadt

Begründung/Sachverhalt

Die Risiken der Atomenergie sind uns nach den Ereignissen in Japan bewusster geworden und die Bereitschaft für eine Umstellung auf erneuerbare Energien steigt auch bei uns in Liechtenstein. Liechtenstein braucht viel Strom, verhältnismässig mehr als die Schweiz. Der Energieverbrauch steigt pro Jahr ca. 2-3 %. Es braucht verschiedene Anstrengungen um sich aus der Abhängigkeit von Atomstrom zu befreien.

Den Stromverbrauch nicht weiter zu steigern, sondern zu senken muss ein Ziel sein, auf erneuerbare Energien zu setzen ein weiteres. Die Umstellung auf eine umweltfreundlichere und nachhaltige Stromproduktion ist machbar und birgt Chancen für das einheimische Gewerbe. Photovoltaikanlagen produzieren auf relativ einfache und risikoarme Art Strom. Derzeit ist in Liechtenstein der Anteil an Solarstrom bei 3.1 %. Die Gemeinde Triesenberg unterstützt Privatpersonen durch Gewährung von Investitionshilfen. Davon können jedoch nicht alle profitieren, weil sie in einer Mietwohnung wohnen oder allenfalls ihr privates Dach über keine geeignete Fläche verfügt.

Bei diversen nachstehend aufgeführten Gemeindeliegenschaften hingegen sind nach Einschätzung der Liechtensteinischen Kraftwerke geeignete Dachflächen vorhanden und es könnten davon bei einer allfälligen Realisierung des LKW-Modells "SonnenScheine" durch die Zeichnung von Anteilsscheinen alle Interessierten profitieren. Die Abschätzung von möglichem Potential für Photovoltaikanlagen durch die LKW ergab, dass auf nachfolgenden Dächern rund 140 kWp realisierbar wären:

Gemeindeverwaltung/Pflegewohnheim	ca. 45 kWp
Kontakt-Gebäude	ca. 35 kWp (nur Süd-West)
Büro- und Gewerbezentrum	ca. 15 kWp (nur Süd-West)
Pfarrhaus	ca. 12 kWp
Dorfzentrum (vormals Landesbank)	ca. 12 kWp
Dorfzentrum (Hotel Kulm)	ca. 12 kWp
Dorfzentrum (Museum, Denner)	ca. 12 kWp

In der Gemeinde Mauren sind nach dem Modell der LKW derzeit 5 Anlagen mit insgesamt ca. 122 kWp realisiert. Private Personen von Mauren-Schaanwald haben die Möglichkeit, so genannte "Sonnenstromaktien" (Anteilsscheine) zu zeichnen. In diesem Projekt können maximal 10 Scheine zu je 0.5 kWp erworben werden. Das bedeutet, dass pro Person maximal Anteile von 5 kWp an einer Anlage gezeichnet werden können. Ein Anteilsschein kostet einmalig CHF 1 300.-. Die Laufzeit dieser "Sonnenstrom-Aktie" beträgt 20 Jahre. Pro Jahr und Anteilschein wird eine Servicepauschale von CHF 15.- verrechnet. Die Servicepauschale beinhaltet die Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung, den Wechselrichter-tausch, Messpreis, die Abrechnungen und Versicherung.

In der Gemeinde Vaduz ist das Projekt ebenfalls fertig aufgesetzt. Die Einwohner haben die "SonnenScheine" gezeichnet. Die Umsetzung und Bau der Anlagen steht kurz bevor.

Seitens der LKW wird eine Ertragsgarantie gewährleistet. Somit liegt das Risiko für Ertragsausfälle nicht bei den Kunden. Am Jahresende erfolgt eine Gutschrift auf die Stromrechnung der jeweiligen Kunden gemäss Anteilsbeteiligung. Die garantierte Ertragsenergie wird zum jeweils gültigen Energiepreis (Energiekosten inkl. Netzbenutzung) pro Anteil bewertet. Somit besitzen die Kunden einen über 20 Jahre garantierten Stromertrag, der ihnen auf ihrer persönlichen Stromrechnung gutgeschrieben wird. Die LKW gewähren sogar eine Kapitalgarantie, d.h. der nominale Wert der Auszahlung für Strom abzüglich der Servicepauschale umfasst am Ende der Laufzeit mindestens CHF 1 300.-.

Die Zeichner der "SonnenScheine" sichern sich Anteile an umweltfreundlicher Sonnenenergie. Sie haben eine gewährleistete Ertragsgarantie ohne persönlichen Aufwand für Betreiber- und Wartungsarbeiten. Das volle Risiko liegt beim Anlagenbetreiber.

Die LKW wären gerne bereit ihr Modell, bzw. das Projekt "Mein Sonnenschein" dem Triesenberger Gemeinderat vorzustellen und mit ihm zu diskutieren. (Zeitbedarf ca. 1 Std.)

Je nach Entscheid des Gemeinderates könnte daraufhin allenfalls das Projekt "Mein Sonnenschein" für Triesenberg in die Wege geleitet und in einem ersten Schritt das Dach einer geeigneten Gemeindeliegenschaft für dieses Vorhaben verwendet werden. Sollte das Projekt bei der Bevölkerung gut ankommen, könnten in der Folge weitere geeignete Dächer von Gemeindegebäuden für das Projekt frei gegeben werden.

Es wäre dabei sicher sinnvoll, zuerst grosse Flächen zu nutzen und es müssten allfällig anstehende Gebäudesanierungen (z.B. Kontakt, Pfarrhaus) vorgängig geklärt werden.

Antrag

Die Fachgruppe "Energistadt" beantragt, der Gemeinderat möge vorerst die Vertreter der LKW zu einer Präsentation/Diskussion in der Sache einladen, dazu einen Termin fixieren und in der Folge dann über das weitere Vorgehen entscheiden.

Beschluss

Die Vertreter der LKW werden an der nächsten oder übernächsten Gemeinderatssitzung zur Präsentation/Diskussion dieses Projekts eingeladen. (einstimmig)

752. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes, des Beschwerdekommisionsgesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts

Bemerkung: siehe GRB vom 19. August 2014

Den Gemeinderäten zugestellt: Stellungnahme von Fachsekretär Ludwig Schädler vom 5. September 2014

Stellungnahme von Fachsekretär Ludwig Schädler:

Im Vorfeld von Grundverkehrsgeschäften, also bevor Verträge unterzeichnet werden, gelangen immer wieder die unterschiedlichsten Anfragen an die Gemeindeverwaltung, ob dieses oder jenes Geschäft voraussichtlich von der Gemeinde-Grundverkehrskommission genehmigt werde. Da die Eigentumsverhältnisse und die ganze Sachlage der Erwerber, (Privatpersonen oder juristische Personen) verschiedenartig sind, können Grundbuchgeschäfte und deren Prüfung über die Gesetzmässigkeit bzw. das berechnete Interesse sehr komplex und kompliziert sein.

In früheren Jahren hat die Gemeindeverwaltung bei problematischen Sachverhalten immer wieder Rücksprache mit der Regierungskanzlei gehalten. Im Zuge der Verwaltungsreorganisation (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 28.3.2013) wurde die Zuständigkeit für die Ausübung des Beschwerde- und Gegenäusserungsrechts gemäss Grundverkehrsgesetz vom Ressort Inneres zum Amt für Justiz (AJU) verschoben. Damit haben sich Veränderungen bei den verwaltungsmässigen Abläufen der Grundverkehrsgeschäfte ergeben und den Gemeindegrundverkehrskommissionen bzw. deren Sachbearbeiter wird praktisch keine Hilfestellung mehr geleistet, so dass die Gemeinden in einzelnen Fällen Juristen beiziehen müssen. Unbefriedigend ist zudem die schlechte Situation, dass das AJU gleichzeitig Grundverkehrs- und Grundbuchbehörde ist und damit für zwei verschiedene Sachverhalte zuständig ist.

Oftmals erfolgen von Verkäufer oder Käufer parallel Voranfragen an das AJU und die zuständige Gemeinde (oder sogar an andere Gemeinden, wie sie dies handhaben würden) und es werden damit unterschiedliche Anlaufstellen bemüht, die allenfalls auch zu unterschiedlichen Ansichten und Auskünften gelangen.

Bis dato müssen die Verträge samt Antragsformularen und den nötigen Beilagen bzw. Nachweisen bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden und allenfalls sind ergänzende Unterlagen bei der Gemeinde oder dann beim AJU nachzureichen, welchem das Beschwerderecht gegen Entscheidungen der Gemeindegrundverkehrskommission obliegt. Es gibt also auch hier Schwierigkeiten in der Praxis wegen der unterschiedlichen Anlaufstellen.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation sind die vorgesehene Gesetzesanpassung und die damit verbundenen Neuerungen in organisatorischer Hinsicht, also die Vereinfachung des Ablaufes mit schlankem Verfahren über eine für das ganze Land einheitliche vom Landtag gewählte Grundverkehrskommission, anstelle der bisher elf Gemeindegrundverkehrskommissionen, sehr zu begrüssen.

Dem vielfachen Wunsch und Bedürfnis der Bevölkerung nach einer einheitlichen Anlaufstelle wird damit entsprochen und eine einheitliche Praxis bzw. Rechtsanwendung gewährleistet.

Der Bürger kann sich sowohl für Rechtsauskünfte im Vorfeld als auch für den Antrag selbst an ein und dieselbe Stelle wenden. Ein Antrag müsste inskünftig statt zuerst zur Gemeindegrundverkehrskommission, dann zum AJU, dann zur Steuerverwaltung und in der Folge retour zum AJU(Grundbuch) nur noch von der Grundverkehrskommission zur Steuerverwaltung und anschliessend zum Amt für Justiz (Grundbuch). Die Dauer des Genehmigungsprozesses wird sich dadurch erheblich verkürzen.

Da die Entscheide künftig von der zentralen Grundverkehrskommission gefällt werden, entfällt die Gemeindeaufsicht durch die Regierung (Art. 117 Gemeindegesetz) und ist künftig nicht mehr die Regierung als Kontrollinstanz sowie die Landesgrundverkehrskommission als Beschwerdeinstanz zuständig. Bei Bedarf können künftige Entscheidungen der zentralen Grundverkehrskommission neu an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) und in der Folge an den Verwaltungsgerichtshof (VGH) weiter gezogen werden. Der Antragsteller ist frei, sich bei der VBK zu beschweren, ohne dass dazwischen eine Kontrolle durch die Regierung bzw. das AJU stattfindet. Die Landesgrundverkehrskommission hat damit keine Aufgaben und Funktionen mehr und wird aufgelöst. Die Gemeinden und die Regierung (AJU) sind nicht mehr Teil des Genehmigungsprozesses.

In der Praxis hat sich das geltende Grundverkehrsgesetz grundsätzlich bewährt. Die gravierendste Änderung der gegenständlichen Gesetzesrevision betrifft die Neuorganisation der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Grundverkehrsgeschäften. Es ist aber auch so, dass in Teilbereichen eine Rechtsfortentwicklung durch die Rechtsprechung (LGVK, VGH, STGH) stattgefunden hat, welche bis anhin gesetzgeberisch nicht umgesetzt wurde (z.B. Grunderwerb durch Familienstiftungen). Dieser Umstand beeinträchtigt die Rechtssicherheit. Es ist daher im Sinne der Rechtssicherheit sehr zu begrüßen, dass die neue, zentrale Grundverkehrskommission (bisher Regierung) die Aufsicht über die Familienstiftungen hat und dass in materieller Hinsicht die einschlägige Rechtsprechung zum Grunderwerb durch Familienstiftungen normiert und ins Gesetz aufgenommen wird.

Dasselbe gilt für die Rechtsprechung zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise, welche gemäss Staatsgerichtshof im Grundverkehrsgesetz verinnerlicht ist, jedoch nicht explizit im Gesetz erwähnt wird. Es wird dazu die bereits in der Praxis angewendete Rechtsprechung gesetzlich festgeschrieben.

Bisher konnten die ordentlichen Geschäfte jeweils zum Schluss der Gemeinderatsitzung durch die aus lauter Gemeinderäten bestehende Grundverkehrskommission in der Regel im Abstand von 3 Wochen sehr speditiv bearbeitet werden. Die sogenannten vereinfachten Verfahren (Grundbuchgeschäfte unter Verwandten bis und mit 3. Grad) und Einantwortungsbeschlüsse in Verlassenschaftssachen wurden praktisch am Tage der Vorlage, spätestens jedoch innert 3 Tagen, vom Vorsitzenden der Gemeindegrundverkehrskommission alleine erledigt.

Fazit:

Die Gesetzesanpassung ist vor allem aus nachfolgenden Gründen zu begrüßen:

- Dem vielfachen Wunsch und Bedürfnis der Bevölkerung nach einer einheitlichen Anlaufstelle wird damit entsprochen und eine einheitliche Praxis bzw. Rechtsanwendung gewährleistet.
- Die Gemeinden und die Regierung (AJU) sind nicht mehr Teil des Genehmigungsprozesses, was als Nebeneffekt noch Zeit- und Kosteneinsparungen mit sich bringt. (juristische Beratungen, Rückfragen, hohe Portokosten der als behördliches Dokument zuzustellenden Unterlagen etc. entfallen)
- Durch die Konzentration auf eine Stelle und die verkürzten Verfahrenswege sollte der Genehmigungsprozess noch schneller und bürgerfreundlicher abgewickelt werden können, dies umso mehr als Geschäften im vereinfachten Verfahren vom Präsidenten der neuen, zentralen Grundverkehrskommission alleine erledigt werden können.

- Für die Gemeindevorstellungen sollte gewährleistet sein, dass sie über die Grundstücksgeschäfte in der eigenen Gemeinde in regelmässigen Abständen (z.B. vierteljährlich) informiert werden
- Für die Gemeinden sollte auch gewährleistet sein, dass die Grundstücksgewinnsteuern wie früher zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt werden. Dies zumal Grundstücke (Leitungen, Strassen) auf Kosten der Gemeinden erschlossen werden und somit einen höheren Wert erlangen.

Beschluss

Die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes und weiterer Gesetze wird befürwortet. In der Stellungnahme an die Regierung ist anzuregen, dass die Gemeindevorstellungen über die Grundstücksgeschäfte in der eigenen Gemeinde in regelmässigen Abständen (z.B. vierteljährlich) informiert werden und dass die Grundstücksgewinnsteuern wie früher zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt werden. (einstimmig)

753. Ansuchen um Übernahme der privaten Wasserleitung in der Sennwisstrasse

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorstellung

Begründung/Sachverhalt

Im Jahre 1966 bewilligte die Gemeinde die Verlegung einer privaten Wasserleitung in der Sennwisstrasse (Gemeindestrassenparzellen Nr. 1502/1498). Seither werden die Liegenschaften Sennwisstrasse 1, Bergstrasse 15 und Sennwisstrasse Nr. 9 und Nr. 7 durch eine privat erstellte und finanzierte Wasserleitung versorgt.

Die Eigentümer der genannten Liegenschaften haben mit Schreiben vom 28. Mai 2014 das Ansuchen gestellt, die Gemeinde möge diese Wasserleitung übernehmen. Gleichzeitig ersuchten sie, zur Verbesserung der Qualität und zur Sicherstellung der Wasserlieferung bei einem möglichen Rohrbruch, auch einen Ringschluss der bestehenden Sackleitung zu prüfen bzw. zu realisieren.

Der Leiter Tiefbau und der Wassermeister nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die 48 Jahre alte, private Guss-Wasserleitung musste schon zweimal repariert werden. Die Leitung mit einem Rohrkaliber von 50 mm ist viel zu klein und entspricht in keinsten Weise einer Gemeindewasserleitung. Die Gemeinde müsste also die Gemeindestrasse öffnen und eine neue Wasserleitung einbauen, wofür die Kosten auf ca. CHF 140 000.– geschätzt werden.

Der Leiter Tiefbau und der Wassermeister schlagen vor den Gesuchstellern mitzuteilen, dass bei einem späteren Ausbau der Sennwisstrasse die Gemeinde bereit ist, eine Gemeindewasserleitung zu erstellen. Bis dahin soll es ihre Privatwasserleitung bleiben.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge beschliessen, dass die Gemeinde die alte Privatleitung nicht übernimmt, den betroffenen Parzelleneigentümern aber zusichert, im Zuge der Sanierung der Gemeindestrasse eine Gemeindegewässerleitung einzubauen.

Im Gemeinderat ist man der Ansicht, dass – auch im Vergleich mit anderen, ähnlich gelagerten Fällen – die Privatleitung bereits zum jetzigen Zeitpunkt von der Gemeinde übernommen werden soll, zumal es sich ja um eine Gemeindestrasse handelt.

Beschluss

Die in der Gemeindestrasse verlegte Privatleitung wird von der Gemeinde übernommen. Eine Neuverlegung der Leitung erfolgt jedoch erst dann, wenn die Strasse saniert werden muss. Bis dahin werden allfällige Reparaturkosten übernommen. (einstimmig, Hanspeter Gassner im Ausstand)

754. Vergabe des Einbaus von Verankerungen für Festzelte beim Platz vor dem Schlucher-Treff in Malbun

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Gemeindebaubüros

Begründung/Sachverhalt

Auf dem grossen Parkplatz beim Ortseingang von Malbun finden pro Jahr drei bis vier grössere Veranstaltungen statt, für die von den Vereinen jeweils ein Festzelt benötigt wird. Beispiele sind der LGT Alpin-Marathon oder auch das Eselfest. Im Sommer soll zukünftig der Platz vor dem Schlucher-Treff, der im Winter als Kunsteisplatz genutzt wird, unter anderem auch als Festplatz verwendet werden.

Bei der Planung und der Realisierung von Kunsteisplatz und Schlucher-Treff wurde deshalb auf dem Platz ein entsprechender Strom- und Wasseranschluss vorgesehen. Aktuell sind aber noch keine Verankerungen zur Befestigung von Festzelten vorgesehen. Die Vereine müssten also jeweils einen Schwerlastboden verlegen, damit auf dem neuen Platz keine Löcher für die Verankerung zu bohren wären. Je nach Zeltgrösse kostet ein solcher Schwerlastboden den Veranstalter rund CHF 10 000.– bis CHF 15 000.–.

Ob nun Vereine, Tourismusorganisationen, Malbuner Leistungsträger oder gar die Gemeinde selber als Veranstalter auftreten, es wäre für alle viel einfacher und auch billiger, wenn bereits entsprechende Verankerungen im Platz vorgesehen würden. Das Gemeindebaubüro schlägt deshalb vor, für Zeltgrössen von 425 m² – was in etwa dem Festzelt beim Eselfest entspricht – bis zu 700 m² auf dem Platz Verankerungen vorzusehen. Inklusive Essens- und Getränkeausgabe entspräche das einer Zeltgrösse, die Platz für rund 850 bis zu 1450 Personen bieten würde. Bei Veranstaltungen, bei denen mit noch grösseren Besucherzahlen zu rechnen ist, müsste von den Organisatoren der Schlucher-Parkplatz vor dem Heizkraftwerk in der Schneeflucht genutzt werden.

Die Kosten für den Einbau solcher Zeltverankerungen würden gemäss Abklärungen mit Baumeister und Zeltbauer rund CHF 29 537.39 betragen. Für die Nutzung des Festplatzes wäre von der Gemeindeverwaltung ein einfaches Reglement zu erlassen.

Antrag

Das Gemeindebaubüro beantragt in Absprache mit der Architektengemeinschaft, der Gemeinderat möge die Vergabe bzw. zugleich den Nachtragskredit zum Budget für den Einbau der Verankerungen in Höhe von CHF 29 537.39 bewilligen.

Es wird im Gemeinderat die Frage aufgeworfen, ob es tatsächlich sinnvoll ist, Zeltverankerungen einzubauen, die nur für bestimmte Zelte passend sind. Im Gemeinderat werden anstelle der Zeltverankerungen alternative Varianten zur Befestigung von Zelten vorgeschlagen: Wassertanks oder Betonelemente

Beschluss

Auf den Einbau von Verankerungen zur Befestigung von Zelten soll verzichtet werden, da diese nicht für alle Zelte passen und die Kosten hoch sind. Es sind alternative Lösungen zu prüfen (Wassertanks oder Betonelemente). Für die Nutzung des Festplatzes ist von der Gemeindeverwaltung ein einfaches Reglement zu erlassen. (einstimmig)

755. Arbeitsvergaben für den Schlucher-Treff (Kunsteisplatzanlage und öffentliches Gebäude Malbun)

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag Leiter Hochbau

Unternehmer/ Planer	BKP / Arbeitsgattung	Offerte CHF	Kostenvoranschlag CHF	Bemerkungen CHF
Frommelt Zimmerei und Ing. Holzbau AG Schaan	221.8 Tore / Verkleidung Lager	31 039.15	24 000.00	Direktvergabe
Bauplus AG Schaan	281.0 Unterlagsboden	18 565.45	15 200.00	Direktvergabe
Total		49 604.60	39 200.00	

Die Architektengemeinschaft PITBAU Anstalt und Lampert Architektur AG und das Gemeindebaubüro haben die Offerten geprüft. Sie enthalten faire bzw. marktgerechte Preise.

Tore / Verkleidung Lager

Der Geräteraum und der Lager- / Haustechnikraum sind als Kaltraum vorgesehen. Der Bauphysiker, aus bautechnischen Gründen, und der Eisanlageverantwortlicher wegen der Eisreinigungsmaschine verlangen, diese Räume zu temperieren und zu dämmen. Die gedämmten Tore und Verkleidungen verursachen die Mehrkosten.

Unterlagsboden

Der Geräteraum und der Lager- / Haustechnikraum sind neu wie oben erwähnt leicht beheizt. Das bedeutet, dass hier neu ein schwimmender Hartbetonbelag auf der Dämmung vorzusehen ist. Dieser Hartbetonbelag verursacht die Mehrkosten.

Antrag

Der Leiter Hochbau beantragt, der Gemeinderat möge den oben angeführten Arbeitsvergaben zustimmen.

Beschluss

Den Arbeitsvergaben wird gemäss obigem Antrag zugestimmt. (einstimmig)

756. Schulhaus Obergufer: Abdichtung und Sanierung des Vorplatzes beim Eingangsbereich Ebene C West / Projektabschluss

Den Gemeinderäten zugestellt: Projektabschluss

Begründung / Sachverhalt

In der Sitzung vom 18. Juni 2013 genehmigte der Gemeinderat die Sanierung der Ebene C West bei der Primarschule Obergufer mit geschätzten Gesamtkosten von CHF 150 000.00. Die Sanierung wurde mit Mehrkosten von CHF 29 654.30 (19.76 %) über dem Kostenvoranschlag abgerechnet.

Diese Mehrkosten begründen sich wie folgt:

Beim Lieferanteneingang Ebene D Nord sind auch noch Schäden von undichten Stellen aufgetaucht, welche im gleichen Zeitraum auch saniert wurden. Die Decke und der Wandsockel wurden freigelegt und die Abdichtung und Wärmedämmung wurde erneuert. Nach jetzigen Erkenntnissen sollten sämtliche undichten Flächen saniert sein.

Beauftragte Unternehmer:

Planung und Bauleitung	Architekturbüro Franz Schädler AG	CHF	5 347.30
Abbrucharbeiten	Baugeschäft Jonny Sele AG	CHF	28 836.50
Fräsarbeiten	Trebosa AG	CHF	1 506.15
Abdichtungsarbeiten	Spenglerei Gebr. Lampert AG	CHF	98 242.00
Pflasterungsarbeiten	Bühler Bauunternehmung AG	CHF	45 722.35
Total Sanierung		CHF	179 654.30

Alle Unternehmer haben ihre Arbeiten fachmännisch und termingerecht ausgeführt.

Antrag

Für das Konto Nr. 213.503.00 Sanierung Ebene C West für das Jahr 2014 einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 65 842.00 zu bewilligen, da die Abrechnung von der Firma Gebr. Lampert erst im Sommer 2014 eingereicht wurde.

Im Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Arbeitsvergaben aufgrund von Offerten erfolgt seien.

Beschluss

Der Projektabschluss wird zur Kenntnis genommen und zum Budget 2014 (Konto Nr. 213.503.00) ein Nachtragskredit über CHF 65 843.– bewilligt. (einstimmig)

757. Information zu aktuellen Baugesuchen

Der Gemeinderat nimmt folgende Baugesuche zur Kenntnis:

Bergbahnen Malbun AG, Triesenberg
Jufa Hotel in Malbun

Almeina Anstalt, Triesenberg
Mehrfamilienhaus a dr Allmeina

Fravo Anstalt, Balzers
Mehrfamilienhaus im Gufer

Judith Tercka, Bodastrasse 29, Triesenberg
Anbau und Aufstockung beim Einfamilienhaus im Boda

Im Gemeinderat wird bemerkt, dass diese Baugesuche von der Gemeinde genehmigt, vom Land aber noch nicht bewilligt seien.

758. Anstellung einer KV-Lernenden im 3. Lehrjahr

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, Cheyenne Gomes Schädler, Triesen, die Möglichkeit zu bieten, ab sofort auf der Gemeindeverwaltung das letzte Lehrjahr als Kauffrau zu absolvieren. (einstimmig)

Triesenberg, 3. Oktober 2014

Hubert Sele
Gemeindevorsteher

Maria Sele
Protokoll